

Kreissenorenrat Bodenseekreis

Satzung

vom 17. November 1980

in der Fassung der Änderungen vom 8. März 2007 und 7. März 2014

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die auf dem Gebiet der Altenhilfe tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Bodenseekreis sind in der Arbeitsgemeinschaft Kreissenorenrat Bodenseekreis zusammen geschlossen.
- (2) Innerhalb des Kreissenorenrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
- (3) Der Kreissenorenrat hat seinen Sitz in Friedrichshafen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Kreissenorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Der Kreissenorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Bodenseekreis ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf dem sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Gebiet.
- (3) Der Kreissenorenrat macht durch seine Öffentlichkeitsarbeit staatliche, kommunale und kirchliche Institutionen auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösungen mit.
- (4) Im Rahmen der gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenorenrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten, er sorgt für ihre Beratung und für die Koordination von Maßnahmen für die ältere Generation.
- (5) Der Kreissenorenrat wirkt auf die Bildung von Stadt- und Ortssenorenräten im Kreisgebiet hin und unterstützt diese im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (6) Der Kreissenorenrat ist Mitglied des Landessenorenrates Baden-Württemberg.
- (7) Der Kreissenorenrat unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen der Altenhilfe.
- (8) Der Kreissenorenrat bietet seine Beratung bei der Planung von altersgerechten Wohnungen und bei der Durchführung der offenen Altenhilfe (Dienstleistungszentren, Sozialstationen, Gesundheitshilfe, Essensdienste, Erholungshilfen usw.) an. Außerdem bietet er seine Mitwirkung bei der Planung von Seniorenheimen und anderen, besonders neuen Wohnformen für ältere Menschen an.
- (9) Der Kreissenorenrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreissenorenrates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenrates. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissenorenrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreissenioresrates können werden:
 - a) Kreisorganisationen, die auf dem Gebiet der Altenhilfe, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
 - b) Altenwerke, Altengemeinschaften, Altenclubs und Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
 - c) Heimbeiräte und Heimfürsprecher,
 - d) Nichtorganisierte Einzelpersonen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreissenioresrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluß beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluß ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitteilung über den Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Organe

Organe des Kreissenioresrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Kreissenioresrates ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung des Kreissenioresrates und ihre Änderungen,
 - b) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Kreissenioresrates,
 - c) sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 benannt werden und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung auf die Dauer von drei Jahren,
 - d) sie entscheidet über die Beschwerden nach § 3,
 - e) sie genehmigt einen eventuellen Haushaltsplan,
 - f) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die eventuelle Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - g) sie kann die Auflösung des Kreissenioresrates beschließen.

- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muß auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a, b, d und e haben je eine Stimme. Das Stimmrecht wird mittels Stimmkarte ausgeübt. Die Übertragung der Stimmkarte ist zulässig, jedoch kann jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme abgeben. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluß zur Auflösung des Kreissenioresrates bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Rechner,
 - b) sieben Vertretern der in der Altenhilfe tätigen Verbänden und Organisationen,
 - c) acht weiteren Beisitzern aus den verschiedenen Altenorganisationen des Bodenseekreises,
 - d) zwei Beisitzern der Heimbeiräte und Heimfürsprecher,
 - e) den Vorsitzenden der Stadt- und Ortsseniorenräte des Bodenseekreises,
 - f) einem Vertreter des Bodenseekreises mit beratender Stimme.

Der Vorstand a) und c) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die unter b) aufgeführten Vertreter werden von den Verbänden und Organisationen benannt. Werden mehr als sieben Vertreter vorgeschlagen, wählt die Mitgliederversammlung aus den Benannten sieben Vertreter. Die unter d) genannten zwei Beisitzer der Heimbeiräte und Heimfürsprecher werden von deren Jahreshauptversammlung benannt. Der unter f) aufgeführte Vertreter wird vom Landratsamt Bodenseekreis benannt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall vertreten ihn seine Stellvertreter in der Reihenfolge.

- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Rechner bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7

Kontaktstelle

Die Geschäftsstelle des Kreissenioresrates ist im Landratsamt.

§ 8

Finanzen

- (1) Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenioresrates werden durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt.
- (2) Der Kreissenioresrat erstellt jährlich, soweit dies erforderlich ist, einen Haushaltsplan.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
- (5) Alle Mittel des Kreissenioresrates sind an die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissenioresrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die in § 6 Abs. 1 b) genannten Verbände verteilt (vgl. Anlage), und zwar nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel. Sie haben es ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zu verwenden.

§ 10

Schlußbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. März 2014 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 17. November 1980 und tritt mit Wirkung vom 08. März 2014 in Kraft.

Friedrichshafen, den 08. März 2014

Unterschriften:

Erster Stellvertreter

Vorsitzender

Zweiter Stellvertreter